

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.06.2007

zu Ltg.-**913/J-1/2-2007**

L-Ausschuss

NÖ Jagdgesetz 1974

Änderung

S Y N O P S E

Dokumentation
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500.

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt III. des Inhaltsverzeichnisses wird nach der Zahl „67“ folgende Zeile eingefügt: „Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen § 67a“
2. Im Punkt VI. A. des Inhaltsverzeichnisses wird nach der Zahl „100“ folgende Zeile eingefügt: „Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Viehbeständen 100a“
3. Nach Punkt VI. D. des Inhaltsverzeichnisses wird nach der Zahl „124“ folgende Zeile eingefügt: „Vla. Umwelthaftung 124a“
4. Im Punkt VIII. des Inhaltsverzeichnisses wird nach der Zahl „133“ folgende Zeile eingefügt: „Automationsunterstützte Datenverwaltung 133a“
5. Im Punkt X. des Inhaltsverzeichnisses wird die Wortfolge „EG-Richtlinien“ durch die Wortfolge „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
6. Im § 12 Abs. 4 wird nach dem Wort „Eigenjagden,“ das Wort „für“ eingefügt, das Wort „zur“ durch das Wort „die“ und die Wortfolge „angemeldet wurden“ durch die

Wortfolge „beantragt wurde bzw. gemäß Abs. 2 der Hinweis auf die bereits erfolgte Anerkennung erfolgte“ ersetzt.

7. § 27 Abs. 7 lautet:

„(7) Jede Aufnahme eines Jagdgesellschafters oder jeder Wechsel in der Person des Jagdleiters ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Aufnahme eines Jagdgesellschafters oder den Wechsel in der Person des Jagdleiters binnen acht Wochen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5a sinngemäß vorliegen oder der Jagdausschuß der Aufnahme des Jagdgesellschafters nicht zugestimmt hat.“

8. Im § 37 Abs. 5 wird nach dem Wort „auszufolgen“ die Wortfolge „oder über dessen Verlangen bankmäßig zu überweisen“ eingefügt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Der Grundeigentümer muss das Verlangen auf bankmäßige Überweisung dem Obmann des Jagdausschusses bis spätestens zu dem im § 35 Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit den notwendigen Daten übermitteln.“

9. Im § 54 wird das Wort „Anmeldung“ durch das Wort „Beantragung“ ersetzt.

10. Im § 55 Abs. 1 wird das Wort „angemeldet“ durch das Wort „beantragt“ ersetzt.

11. Im § 58 Abs. 8 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 151/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 45/2006“.

12. § 58 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Zuständigkeit zur Ausstellung von Jagdkartenduplikaten richtet sich nach Abs. 8.“

13. Im § 59 Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ die Wortfolge „oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

14. Im § 60 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 151/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 45/2006“.
15. Im § 61 Abs. 1 Z. 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 106/2005“ das Zitat „BGBl. I Nr. 40/2006“.
16. Im § 62 entfällt der Halbsatz „, welche die Jagdkarte ausgestellt hat,“ wird die Wortfolge „diese Behörde“ durch das Wort „sie“ ersetzt und wird das Wort „Ausstellungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
17. Im § 63 Abs. 2 vierter Satz entfällt die Wortfolge „über Antrag“.
18. Im § 63 Abs. 7 wird das Wort „Ausstellungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
19. Im § 67 Abs. 1 erhält Z. 4 die Bezeichnung Z. 6. Z. 1 bis 5 (neu) lauten:
- „1. das 21. Lebensjahr vollendet oder die Berufsjägerprüfung (§ 70) bestanden hat,
 2. die österreichische Staatsbürgerschaft, eine Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt oder langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 140 Z. 11) oder Familienangehöriger im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 140 Z. 12) ist,
 3. eine gültige Jagdkarte besitzt,
 4. über körperliche und geistige Eigenschaften verfügt, welche seine Betrauung mit den Rechten und Pflichten, wie sie auch von einem Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt werden gerechtfertigt erscheinen lassen,
 5. vertrauenswürdig ist und“

20. Im § 67 Abs. 1a wird die Wortfolge „Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ durch die Wortfolge „Personen im Sinne des Abs. 1 Z. 2, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „Abs. 1 Z. 3“ das Zitat „Abs. 1 Z. 4 und 5“.

21. § 67 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b angefügt:

„(1b) Staatsangehörige im Sinne des Abs. 1 Z. 2 können den Nachweis der Ablegung von Prüfungen im Sinne des Abs. 1 Z. 6 auch durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit (§ 67a) eines in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises erbringen.“

22. § 67 Abs. 3 bis 7 entfallen.

23. Nach § 67 wird folgender § 67a samt Überschrift eingefügt:

„§ 67a

Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person gemäß § 67 Abs. 1 Z. 2 auszusprechen, ob und inwieweit ihre Qualifikation mit jener nach § 68 gleichwertig ist, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 140 Z. 9) entsprechen. Das im NÖ JG festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. a dieser Richtlinie.

(2) Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(3) Die Landesregierung hat der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 3 zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(4) Die Landesregierung hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach vier Monaten zu entscheiden.

(5) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens dreimonatigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 68 Abs. 4 unterscheiden.

(6) Fächer im Sinne des Abs. 5, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Jagdaufseher ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 68 Abs. 4 geforderten Ausbildung aufweist.

(7) Die Landesregierung hat dabei festzulegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:

- den Ort,
- den Inhalt und
- die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

- die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 67 Abs. 1 Z. 6 und der Prüfung gemäß § 68 Abs. 4 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen. Die Eignungsprüfung ist vor der gemäß § 68 Abs. 3 eingerichteten Prüfungskommission abzulegen. Auf die Eignungsprüfung sind die Bestimmungen des § 68 Abs. 6 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

(8) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hat die Landesregierung zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung der Jagdaufseher Tätigkeit wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(9) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(10) Kann die antragstellende Person keinen entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis erbringen, hat sie eine Prüfung nach § 68 abzulegen.“

24. Im § 68 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 151/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 45/2006“.

25. Im § 68 Abs. 2 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 67 Abs. 1 Z. 1 bis 3“ das Zitat „§ 67 Abs. 1 Z. 1 bis 5“

26. Im § 69 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „EWR-Mitgliedstaat“ die Wortfolge „oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

27. § 69 Abs. 3 bis 7 lauten:

„(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des NÖ Landesjagdverbandes und der NÖ Berufsjägervereinigung auf Antrag einer Person gemäß § 67 Abs. 1 Z. 2 die Ausübung des Berufes des Berufsjägers zu gestatten, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 1 zweiter Punkt vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 140 Z.9) entsprechen. Das im NÖ JG festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. b dieser Richtlinie.

(4) Hat die Landesregierung berechnigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(5) Die Landesregierung hat der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 3 zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(6) Die Landesregierung hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach vier Monaten zu entscheiden.

(7) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer gemäß § 70 Abs. 1 liegt oder
2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 70 Abs. 1 unterscheiden, oder
3. der Beruf des Berufsjägers im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des Berufsjägers nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 2 und 3), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 70 Abs. 1 geforderten Ausbildung aufweist.“

28. § 69 Abs. 7 (neu) werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Die Landesregierung hat dabei festzulegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:

- den Ort,
- den Inhalt und
- die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

- die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 70 Abs. 1 und der Prüfung gemäß § 70 Abs. 7 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen. Die Eignungsprüfung ist vor der gemäß § 70 Abs. 6 eingerichteten Prüfungskommission abzulegen. Auf die Eignungsprüfung sind die Bestimmungen des § 70 Abs. 8 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

(9) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hat die Landesregierung zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(10) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.“

29. § 70 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. die österreichische Staatsbürgerschaft, die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Stellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 140 Z. 11) oder Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 140 Z. 12),“

30. Im § 70 Abs. 2 wird die Wortfolge „Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ durch die Wortfolge „Personen im Sinne des Abs. 1 Z. 2, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,“ ersetzt.
31. Im § 92 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Selbstfangvorrichtungen“ die Wortfolge „im Jagdbetrieb“, im dritten Satz nach dem Wort „Haarraubwild“ die Wortfolge „oder die Verwendung von Fallen zum Lebendfang zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt und im fünften Satz die Wortfolge „diesem Fall“ durch die Wortfolge „diesen Fällern“ ersetzt.
32. Im § 94 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „NÖ Tourismusgesetz“ das Zitat „NÖ Tourismusgesetz 1991“.
33. Im § 94 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „NÖ Tourismusgesetz“ das Zitat „NÖ Tourismusgesetz 1991“.
34. Im § 94b Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „NÖ Tourismusgesetz“ das Zitat „NÖ Tourismusgesetz 1991“.
35. Im § 95 Abs. 3 wird nach dem Wort „Jagdgehögen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „zum Schutz von Menschen, zum Schutz von Viehbeständen, für wissenschaftliche Zwecke“ eingefügt.
36. Nach § 100 wird folgender § 100a samt Überschrift eingefügt:

„§ 100a

Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Viehbeständen

- (1) Wenn es sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder in mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten Schutzmaßnahmen gegen Großhaarraubwild zu ergreifen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 8 dem Jagd Ausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge zu erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung oder – als letztes Mittel –
- Abschuß.

(2) Der Auftrag ist angemessen zu befristen und unter der Bedingung zu erteilen, daß fachkundige Personen mitzuwirken haben. Ergeht er an die Jagd ausübungs berechtigten mehrerer aneinandergrenzender Jagdgebiete ist er mit der Maßgabe zu erteilen, dass diese gemeinsam jagdgebietenübergreifend vorzugehen haben.

(3) Kommt der Jagd ausübungs berechtigte einer Anordnung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht in entsprechender Weise nach gilt § 100 Abs. 3 sinngemäß.“

37. Im § 117 Abs. 2 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „lit.b und c“ das Zitat „Z. 2 und 3“.

38. Im § 123 Abs. 1 wird nach dem Wort „sind,“ die Wortfolge „unter sinngemäßer Anwendung des § 132 Abs. 9 zu erlassen.“ eingefügt und das Wort „und“ vor dem Wort „die“ durch die Wortfolge „Sie hat weiters“ ersetzt.

39. Nach § 124 wird folgende Überschrift eingefügt: „VIa. Umwelthaftung“

40. Nach der Überschrift „VIa. Umwelthaftung“ wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a

Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden an Wild, das einer geschützten Art im Sinne des Art. 2 Z. 3 lit. a der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI.Nr. L 143 vom 30. April 2004, S 56, angehört, wird in einem eigenen Landesgesetz geregelt.“

41. Im § 132 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „der Dienstklasse VII“.

42. Nach § 133 wird folgender § 133a samt Überschrift eingefügt:

„§ 133a

Automationsunterstützte Datenverwaltung

(1) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und der NÖ Landesjagdverband sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, die

- o Generalien,
- o Jagdkartendaten (Ausstellungsdatum, Entzugsdatum, Gültigkeit, Jagdkartennummer, Entrichtung der Jagdkartenabgabe und dergleichen),
- o Jagdaufsichtsdaten (Bestellung, Widerruf, Weiterbildung der Jagdaufseher, Dienstbereiche, Dienstaussweisdaten und dergleichen),
- o Jagdgebietsdaten (Reviernummer, Bewirtschaftungsart, Größe, Wildarten, Abschussverfügungen und -listen, Jagdstatistik),

folgender Personen automationsunterstützt zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben zu verwenden:

1. Jagdkarteninhaber
2. Jagdaufsichtsorgane
3. Mitglieder der Jagdbeiräte
4. Schlichter und Mitglieder der Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden
5. Mitglieder der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden beim Amt der NÖ Landesregierung
6. Jagdausübungsberechtigter
7. Jagdausschußmitglieder

(2) Die Verwendung dieser Daten darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.“

43. Im § 136 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 95 Z. 1 und 4“ das Zitat „§ 95 Abs. 1 Z. 1 und 4“.
44. In der Überschrift des X. Hauptstückes wird die Wortfolge „EG-Richtlinien“ durch die Wortfolge „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
45. Im Einleitungssatz des § 140 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Rechtsakte“ ersetzt.
46. Im § 140 Z. 8 tritt anstelle des Zitates „CELEX 32003L0236“ das Zitat „CELEX 12003T001“.
47. § 140 Z. 9 lautet: „9. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22 (CELEX 32005L0036).“
48. Dem § 140 werden folgende Z. 11 und 12 angefügt:
- „11. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44 (CELEX 32003L0109).
12. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S 77 (CELEX 32004L0038).“

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-20, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Wiener Straße 92, 3108 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Forstwirtschaft
10. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Krems
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. die Wirtschaftskammer NÖ, Landesbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
16. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
17. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
18. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
19. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
20. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
21. die Abteilung Naturschutz
22. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
23. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

24. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten

25. die Notariatskammer für Wien, NÖ Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

26. den WWF Österreich, zu Händen Herrn Dr. Georg Rauer, Ottakringerstraße 114 – 116, 1162 Wien

27. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien

28. die NÖ Umweltschutzkommission, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

29. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht genommenen Änderungen bestehen.“

Anmerkung:

Die Änderung des § 37 Abs. 5, wonach in Hinkunft der Jagdpachtschilling an die Grundeigentümer auch überwiesen werden kann, wird seitens unseres Verbandes ausdrücklich begrüßt.“

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zum vorliegenden Novellenentwurf des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 21. März 2007 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 kein Einwand erhoben wird.“

Unbeschadet dieser Stellungnahme darf ich darauf verweisen, dass meine seinerzeitige Forderung aufrecht bleibt und die ersatzlose Streichung des Jagd- und Wildschadensrechtes aus dem NÖ Jagdgesetz 1974 evident gehalten werden soll. Bei der nächsten größeren Jagdrechtsnovelle sollte dieser Antrag in einem Arbeitskreis ausdrücklich verhandelt werden. Erst vergangene Woche, bei einer Veranstaltung der NÖ Juristischen Gesellschaft hat die Vortragende, die neue Präsidentin des Obersten Gerichtshofes, zum Thema „Reform des Österreichischen Schadenersatzrechtes“ referiert und u. a. auch zum Ausdruck gebracht, dass einige Schadenersatz-

regelungen entgegen unserem allgemeinen Rechtssystem in den verschiedensten Gesetzen verankert sind. In der Diskussion angesprochen, vertrat sie die Meinung, dass dem Grunde nach der Jagd- und Wildschaden Zivilrecht ist und diesbezügliche Verfahren eher von den ordentlichen Gerichten nach dem ABGB geführt werden sollten.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den Entwurf einer Novelle zum NÖ Jagdgesetz 1974 keinen Einwand.“

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

„Die Land & Forst Betriebe Niederösterreich bedanken sich herzlich für die Einbindung in die Begutachtung des NÖ Jagdgesetzes 1974.“

Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes, haben die Land & Forst Betriebe NÖ keine Einwendungen vorzubringen.

Wir danken im Vorhinein für die weitere Einbindung in die niederösterreichische Landesgesetzgebung, denn als Interessenvertreter der niederösterreichischen Grundeigentümer ist es uns ein besonderes Anliegen unsere Erfahrungen im Bereich der Land- und Forstbewirtschaftung einbringen zu können.“

Abteilung Naturschutz:

„Die im Entwurf zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 vorgesehenen Bestimmungen, die den Behörden bei Konflikten mit „Risikobären“ künftig ein amtswegiges Vorgehen analog zu § 100 NÖ JG 1974 ermöglichen sollen, entsprechen den Empfehlungen zum Umgang mit „Risiko-Bären“ im Managementplan Braunbär Österreich und wird diese daher auch von unserer Seite unterstützt.“

2. Besonderer Teil:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur beabsichtigten Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-20, wurden folgende allgemeine Stellungnahmen abgegeben:

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

„Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Begutachtungsentwurf zur 14. Novelle des NÖ Jagdgesetzes zur Kenntnis genommen.

Die Verwendung personenbezogener Begriffe in durchgehend männlicher Formulierung widerspricht dem Grundsatz einer geschlechtergerechten Sprache. Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.“

Grundsätzlich ist der Frau Gleichbehandlungsbeauftragten zuzustimmen, dass das NÖ Jagdgesetz 1974 dem Grundsatz einer geschlechtergerechten Sprache nicht voll gerecht wird. Im Rahmen der vorliegenden Novelle war jedoch eine generelle Überarbeitung des NÖ Jagdgesetzes 1974 in diesem Sinne nicht machbar. Allerdings wurden die Grundsätze einer geschlechtergerechten Sprache bei Bestimmungen, die zur Gänze geändert wurden beachtet (vgl. etwa § 67 (neu)).

Dipl. Ing. Herbert Moser, im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

„Beim vorliegenden Entwurf zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes geht es hauptsächlich um formelle Änderungen und Richtigstellungen, die Umsetzung von EU Richtlinien sowie die Errichtung eines umfassenden Jagdverwaltungsprogrammes. Die innerösterreichischen Vorgaben bzw. Verpflichtungen sowie die Anliegen der Grundeigentümer als Eigentümer des Jagdrechtes wurden dabei kaum berücksichtigt. Dabei ist nicht zu übersehen, dass das NÖ jagdrecht teils undemokratische Züge aufweist, das Eigentumsrecht verletzt und ökologisch und ökonomisch zu Lasten der Grundeigentümer geht. „Das Jagdrecht, dessen heute geltenden Grundsätze auf den Ereignissen der Jahre 1848/49 beruhen, ist aber auch aus juristischen Gründen nicht unumstritten.“ (siehe Gerald Kohl „Jagd und Revolution“ aus der „Rechtshistorischen

Reihe“) „So sind die eigentümliche Stellung des Jagdrechts zwischen öffentlichem und privatem Recht, sein Verhältnis zum Grundeigentum und die mit diesem in Zusammenhang stehende Frage der Jagdausübung, nur unter großen Schwierigkeiten mit den Prinzipien des Jagdrecht in Einklang zu bringen.“ Auch Prof. Dr. Winkler ist der Meinung, dass das Grundeigentum als Erklärungsgrund für das Recht der Jagdausübung zuweilen in Vergessenheit geriet. Darüberhinaus steht das NÖ jagdrecht auch im Widerspruch zu Österreichischen Bundesverfassung und der NÖ Landesverfassung.

1. Bundesverfassung:

a. Nach Verfassungsrechtler Prof. Theo Öhlinger ist das Jagdrecht als Eigentum anzusehen. Im Staatsgrundgesetz spricht man von der Unverletzlichkeit des Eigentums. Laut Zusatzprotokoll zur MRK darf niemandem sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlang. Dies ist aber bei der Jagd zweifelsohne nicht gegeben. Außerdem müsste die Enteignung verhältnismäßig sein und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. Diese grundsätzlichen Bestimmungen werden ohne plausiblen Grund durch das NÖ Jagdgesetz eindeutig verletzt. (Enteignung der Grundeigentümer unter 115 ha zugunsten von Zwangsgenossenschaften)

b. Die Mindestgröße eines Jagdgebietes ist im NÖ Jagdgesetz verständlicherweise mit 115 ha festgelegt. Während die Großgrundbesitzer, die agrarischen Gemeinschaften und die sogenannten „Jagdgenossenschaften“ davon Gebrauch machen dürfen, ist es den anderen Grundeigentümern selbst nicht gestattet, durch freie Zusammenschlüsse ein entsprechende großes zusammenhängendes Jagdgebiet zu begründen. Hier ist wohl eindeutig die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegeben. Wenn z.B. ein Bauernsohn die Nachbarstochter heiratet und beide zusammen eine zusammenhängende Eigentumsfläche von über 115 has besitzen, dann dürfen sie, wenn sie vorsichtshalber kein Miteigentum vereinbart haben, absurderweise über ihr „an Grund und Boden gebundenes Jagdrecht“ nicht verfügen. Solche Missstände sollten eigentlich endlich der Vergangenheit angehören.

2. NÖ Landesverfassung

Im Artikel 4 der NÖ Landesverfassung steht unter „Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns“ die Subsidiarität an erster Stelle. Im Sinne dieses Verfassungsauf-

trages müsste eigentlich die Schaffung von freien Zusammenschlüssen zu Jagdgebieten gegenüber den „Jagdgenossenschaften“ Vorrang haben. Nur dann, wenn die Grundeigentümer nicht wollen oder dazu nicht fähig sind, sollten im Interesse einer flächendeckenden Bejagung Zwangsgenossenschaften eingerichtet werden dürfen. Die Ermöglichung von „überbetrieblichen Eigenjagden“ und die Gleichstellung dieser mit den agrarischen Gemeinschaften noch rechtzeitig vor der nächsten Jagdgebietsfeststellung ist daher ein Gebot der Stunde. Zum vorliegenden Entwurf bzw. zum NÖ Jagdgesetz 1974 wird darüber hinaus wie folgt Stellung bezogen:

Zu § 6

Absatz 1 sollte daher lauten: Die Befugnis zur Eigenjagd steht in der Regel den Eigentümern.....

3. Satz: Auch macht es keinen Unterschied, ob die Eigentümer eine physische oder juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen sind.

Der letzte Halbsatz hätte zu entfallen!

§ 11

In einer raschlebigen Zeit wie dieser ist eine Jagdperiode von 9 Jahren viel zu lang! Auch in der Politik sind die Legislatur- bzw. Amtsperioden viel kürzer bemessen. Eine Verkürzung der Jagdperiode zumindest auf das altbewährte Maß von 6 Jahren wäre aus verschiedenen Gründen unbedingt zu verwirklichen. Eine Verkürzung der Jagdperiode läge z.B. im Interesse von „Jungjägern“ die erstmals pachten wollen, von älteren Jägern für die eine 9jährige Periode schon relativ lang erscheint, von verantwortungsbewussten Jagdgenossenschaften, die sich nicht so lange binden wollen, um im Bedarfsfall früher den Pächter wechseln zu können und vor allem im Sinne der Grundeigentümer bei der Entstehung eines neuen Jagdgebietes. (§ 54)

§ 19

(1) Eine klare Aufzählung der Aufgaben des Jagdausschusses fehlt. Man müsste eigentlich erwarten, dass der Jagdausschuss die Interessen der Mitglieder der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen hat.

(3) Genauso wie die Jagdperiode wäre auch die Funktionsperiode in gleicher Weise zu verkürzen.

§ 37

(3) Nachdem die sog. „Jagdgenossenschaft“ im Gegensatz zum Genossenschaftsgesetz keine Kontrolleinrichtung kennt, müsste es jedem Mitglied möglich sein, nicht nur in das Verzeichnis der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile, sondern auch in die Berechnungsgrundlagen Einsicht zu nehmen.

.....

§ 87

Die Wildfütterung ist leider sehr unklar formuliert und lässt bewusst oder unbewusst sehr viele Fehlinterpretationen zu. Bedauerlicherweise wurde auch dieses Thema vernachlässigt. Angesichts der BSE-Krise und anderer fütterungsbedingter Fehlleistungen sollte man vielleicht doch darüber nachdenken, ob bei der Wahl der Futtermittel nicht wenigstens beim Wild die „Natürlichkeit“ gewahrt werden soll.

§ 100a

Es ist erfreulich, dass nunmehr Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Viehbeständen festgelegt werden. Genauso wichtig wären aber Maßnahmen zum Schutz der Grundeigentümer vor der Monopolstellung der „Jagdgenossenschaften“. In diesem Zusammenhang erhebt sich überhaupt die Frage, ob diese Monopolstellung nicht durch die EU-Wettbewerbsbehörde zu verbieten wäre. Eine überbetriebliche Eigenjagd könnte hier eine gesunde Konkurrenz bringen. Wahrscheinlich würden allein durch die Möglichkeit eine überbetriebliche Eigenjagd beantragen zu können, diverse Probleme oder Missstände von vornherein gar nicht entstehen.

§ 126 (9)

Disziplinarverfahren werden in der Regel gegen Angestellte aber nicht gegen Mitglieder einer Interessenvertretung geführt.

§ 128a

In einem modernen Rechtsstaat ist das mittelalterliche Instrument des Prangers eigentlich nicht mehr angebracht und daher grundsätzlich abzulehnen. Bedingungen der Mitgliedschaft wären in den Satzungen zu regeln und über Rechtsverletzungen hätten wohl Gerichte oder Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

§ 133

Ein Kataster hat eigentlich nur dann einen Sinn, wenn er allgemein eingesehen werden kann (wie z.B. der Grundsteuerkataster) und die wesentlichsten Daten enthalten sind. (z.B. Jagdpachtschilling, genehmigte Fütterungen, Größe des Jagdgebietes, Jagdausübungsberechtigter, verfügter Abschluss, tatsächlich erfolgter Abschluss etc.) Zumindest müsste die Einsichtnahme auch in den angrenzenden Hegeringen möglich sein.

.....“

Die hier erwähnten Einwände von Herrn Dipl. Ing. Herbert Moser gegen Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 sind genereller Natur und waren nicht Gegenstand dieser Novelle. Daher konnten sie nicht berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-20, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Z. 7 (§ 27):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Im zweiten Satz des Abs. 7 müsste es entsprechend den aktuellen Rechtschreibregeln „Jagdausschuss“ heißen.“

Bei Änderungen bestehender Rechtsvorschriften, die vor der aktuellen Rechtschreibreform erlassen wurden, ist aus Gründen der Einheitlichkeit auch weiterhin die alte Rechtschreibung zu verwenden. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu Z. 8 (§ 37 Abs. 5):

Dipl. Ing. Herbert Moser, im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

„§ 37

.....

(5) Spät aber doch soll nun die bereits allgemein übliche bankmäßige Überweisung durch die Novellierung des NÖ Jagdgesetzes gedeckt werden. Während dem Grundeigentümer für das Verlangen der bankmäßigen Überweisung sehr frühe Fristen auferlegt werden, ist für die Überweisung durch den Obmann des Jagdausschusses eigentlich keine Frist gesetzt. Damit finanzschwache Gemeinden nicht erst am Schluss der 4 Wochenfrist die Überweisung vornehmen, wäre daher die bankmäßige Überweisung in der 1. Woche festzusetzen.“

Die Auszahlung bzw. in Zukunft ev. Überweisung des Jagdpachtschillings erfolgt nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Obmann des Jagdausschusses. Da es in der Praxis kaum Probleme mit dem Zeitpunkt der Auszahlung gegeben hat, soll diesbezüglich keine Änderung erfolgen.

Zu Z. 11 bis 13 (§§ 58, 59):

Dipl. Ing. Herbert Moser, im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

„Es erinnert wohl sehr an mittelalterliche Verhältnisse, wenn trotz Besitz einer gültigen Jagdkarte, für ein anderes Bundesland wieder eine Jagdkarte gelöst werden muss. Eine gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung bzw. der Jagdkarte wäre wohl höchst an der Zeit. Andere EU-Staatsbürger dürfen auch auf Österreichs Straßen mit ihrem Führerschein unterwegs sein.“

Ein Führerschein ist mit einer Jagdkarte grundsätzlich nicht zu vergleichen. An den Besitz einer NÖ Jagdkarte knüpfen sich, neben der grundsätzlichen Erlaubnis in Niederösterreich jagen zu dürfen noch eine Reihe weiterer Rechtsfolgen. So kann man z.B. nur dann eine Jagd pachten, wenn man eine NÖ Jagdkarte besitzt. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu Z. 13, 20, 21, 26 und 29 (§§ 59, 67 Abs. 1a und 1b, 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 Z. 2):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Es ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Wirtschaftsraum und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum keine Internationalen Organisationen sind und somit keine Mitglieder haben. Stattdessen könnte etwa „EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates“ formuliert werden.“

Unter dem Begriff „EWR-Mitgliedstaates“ werden im NÖ Jagdgesetz 1974 jene Staaten verstanden, die Partner des EWR-Vertrages sind. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu Z. 14, 15, 24, 25, 32 bis 34, 37 und 46 (§§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 1 Z. 2a, 68 Abs. 1, 68 Abs. 2 Z. 1, 94 Abs. 3 und 4, 94b Abs. 1, 117 Abs. 2 Z. 1 und 140 Z.8):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„„Anstelle“ ist eine Präposition, die aus der Präpositionalgruppe „an der Stelle“ verkürzt und daher in gleicher Weise zu gebrauchen ist wie die Präposition „anstatt“. Sie kann hingegen - sprachrichtig - nicht die Fügung „an die Stelle“ vertreten und diese daher nicht im Ausdruck „an die Stelle... treten“ ersetzen.“

Den Anregungen konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnungen den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert sind.

Zu Z. 19 (§ 67 Abs. 1 Z. 4):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

Im § 67 Abs. 1 erhält die Z. 4 die Bezeichnung Z. 6. § 67 Abs. 1 Z. 1 bis 5 (neu) lauten:

Im § 67 Abs. 1 Z. 4 (neu) sollte nicht von einem Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes gesprochen werden, weil Jagdaufsehern nicht alle im Sicherheitspolizeigesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommen. Es erscheint sachgerechter, von einem öffentlichen Aufsichtsorgan zu sprechen. Darüber hinaus wäre von einem Organ und nicht einem Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu sprechen.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z. 21 (§ 67):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Hier müsste die Novellierungsanordnung lauten:

„Im § 67 wird folgender Abs. 1b eingefügt:“

Den Anregungen konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnungen den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert sind.

Zu Z. 23 (§ 67a):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„In Abs. 1 letzter Satz wird die ansonsten nicht geläufige, mutmaßlich das zu ändernde Gesetz selbst meinende Abkürzung „NÖ JG“ verwendet.

Dass (Abs. 4) die Landesregierung nach vier Monaten zu entscheiden hat, dürfte die Beschleunigungsmöglichkeiten nicht ausschöpfen.

In Abs. 6 dürfte richtiger Weise auf die die Ausbildung nennende Bestimmung des Abs. 2 Z 3 zu verweisen sein, da die genannte Bestimmung des Abs. 4 den Prüfungsstoff beinhaltet.

Abs. 7 Einleitung enthält einen den Satzfluss störenden Beistrich.

Der zweite Satz des Abs. 7 könnte durch die Einfügung der Worte „einerseits“ und „andererseits“ präzisiert werden.

Abs. 10 sollte, wenn diese Bestimmung überhaupt als erforderlich angesehen wird, „weicher“ formuliert werden, da jedenfalls niemand verpflichtet werden kann („hat“), eine Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd abzulegen.“

Den Anregungen wurde, mit Ausnahme jener zu § 67a Abs. 7 und 10 entsprechen.

Zu Z. 27 (§ 69 Abs. 3 bis 7):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Nach gängiger legislativer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher in der gegenständlichen Novellierungsanordnung „lauten“ anstelle von „lautet“ heißen.

Dass (Abs. 6) die Landesregierung nach vier Monaten zu entscheiden hat, normiert keine Höchstfrist.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z. 28 (§ 69 Abs. 8 bis 10):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Die Abs. 8 bis 10 werden nicht § 69 Abs. 7 (neu) sondern § 69 angefügt. Dementsprechend müsste die Novellierungsanordnung lauten:

„§ 69 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:“

Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnung den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert ist.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

Dem § 69 Abs. 7 (neu) werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 29 (§ 70 Abs. 1 Z. 2):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„In der Fügung „EWR Mitgliedstaates“ fehlt ein Bindestrich. Im Übrigen ist auf das zu Z 13 Gesagte zu verweisen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zwischen der Abkürzung „EWR“ und dem Wort „Mitgliedstaates“ sollte ein Bindestrich gesetzt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 32, 33 und 34 (§ 94 Abs. 3 und 4, § 94b Abs. 1):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Die Novellierungsanordnungen der Z 32, 33 und 34 könnten wie folgt zusammengefasst werden:

„Im § 94 Abs. 3 und 4 sowie im § 94b Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitates „NÖ Tourismusgesetz“ jeweils das Zitat „NÖ Tourismusgesetz 1991“.

Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnung den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert ist.

Zu Z. 32 (§ 92 Abs. 1):

WWF-Österreich:

„**Ad § 92:** Die Chancen der wissenschaftlichen Unterstützung des Bestandsaufbaus zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes werden durch die Möglichkeit des Fangens nicht auffälliger Bären zu wissenschaftlichen Zwecken wesentlich erhöht. Diese wissenschaftlichen Untersuchungen sind aber vor allem aus der aktuellen Kenntnis des Bärenbestandes in Niederösterreich (korrespondierend mit der Steiermark) dringend notwendig. Der WWF geht davon aus, dass durch diese rechtliche Neuregelung dieser essentielle Bereich des Bärenmanagementplanes nun umgesetzt werden kann.“

Zu Z. 36 (§ 100a):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„§ 1 Abs. 1 Z 1 unterscheidet beim Haarwild zwischen Schalenwild und Raubwild. Der in § 100a vorgesehene Begriff „Großhaarraubwild“ wird hier nicht verwendet. Auch wenn die Erläuterungen klarstellen, dass unter „Großhaarraubwild“ die Wildarten Bär, Luchs und Wolf zu verstehen sind, erschiene es zweckmäßig, dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

Im letzten Aufzählungspunkt müsste es entsprechend den aktuellen Rechtschreibregeln „Abschuss“ heißen.

Auch in Abs. 2 erster Satz hätte es „dass“ anstelle von „daß“ zu lauten. Im letzten Satz fehlt vor dem Wort „ist“ ein Beistrich.“

In der Wissenschaft ist der Begriff „Großhaarraubwild“ im Zusammenhang mit den, dem NÖ Jagdgesetz 1974 unterliegenden Tieren eindeutig determiniert. Zudem wird in den Erläuterungen ausreichend erklärt, um welche Tierarten es sich hierbei handelt. Bei Änderungen bestehender Rechtsvorschriften, die vor der aktuellen Rechtschreibreform erlassen wurden, ist aus Gründen der Einheitlichkeit auch weiterhin die alte Rechtschreibung zu verwenden. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

WWF-Österreich:

„**Ad § 100a:** Im Falle des Auftretens von problematischen Bären - nach Definition des Bärenmanagementplanes - ist es wichtig, dass die Behörde aktiven Handlungsspielraum erhält. Daher begrüßt der WWF die Bestimmungen des § 100a. Die Behörde erhält damit die Möglichkeit, die im Managementplan entwickelten Instrumente des Bärenmanagements - vor allem Bärenanwalt und Eingreiftruppe - in einer abgestimmten Reaktion einzusetzen. Wie aus den Erläuterungen ersichtlich, soll hierbei ein stufenweises Vorgehen gewählt werden, das nach Fang, Besenderung als ultima ratio eine Entnahme vorsieht. In alle Entscheidungen bleibt der Bärenanwalt integriert. Dem WWF ist es hierbei wichtig, dass die Entscheidungen über die Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Stufen (Fang, Besenderung, Vergrämung, Entnahme) mit größtmöglicher Sorgfalt geprüft wird. Dies erscheint dem WWF vor allem hinsichtlich der derzeit angespannten Situation des betroffenen Bärenbestandes wichtig. Bei der Interpretation und Anwendung dieser rechtlichen Maßnahmen muss daher in erster Linie auch auf die aus Sicht des Naturschutzes übergeordnete Priorität der Erhaltung und Förderung der nach FHH - RL prioritären Tierart Braunbär Rücksicht nehmen.“

Zu Z. 40 (§ 124a):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Das Wort „Parlamentes“ sollte durch das Wort „Parlaments“ ersetzt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

NÖ Landesjagdverband:

„Die Ziffer 40 sollte zur Gänze entfallen.

Begründung:

Der NÖ LJV pflichtet dem Landesgesetzgeber bei, die Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden („Umwelthaftungsrichtlinie“) im Landesrecht in einem eigenen Landesgesetz umzusetzen. Jeglicher Verweis auf diese „Umwelthaftungsrichtlinie“ im NÖ Jagdgesetz 1974 ist dadurch jedoch entbehrlich.

Die Ausübung der Jagd nach den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 – die gesetzeskonform ausgeübt wird – kann niemals „umweltschädigend“ im Sinne der oben erwähnten Richtlinie sein. Die gesetzeskonform nach den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 ausgeübte Jagd kann niemals Umweltschäden an Wild, das einer geschützten Art im Sinne der „Umwelthaftungsrichtlinie“ angehört, herbeiführen. Damit ist aber auch die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, die durch eine gesetzeskonform nach den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 ausgeübten Jagd entstehen sollten, nicht möglich.

Eine Umsetzung der „Umwelthaftungsrichtlinie“ in einem eigenen Landesgesetz, das die mögliche Anwendung der „Umwelthaftungsrichtlinie“ in Niederösterreich regelt, wird einer Aufsplitterung in alle möglichen Materiengesetze vorgezogen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Gegen die Novelle selbst bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich § 124a, der die Regelungen bezüglich der Umwelthaftung einem eigenen Landesgesetz vorbehält, wird jedoch im Hinblick auf dieses (künftige) Gesetz bereits

jetzt gefordert, dass bei der Umsetzung unbedingt auch europarechtlich zulässige Optionen wahrgenommen werden, damit es hier nicht zu schweren Nachteilen für die Wirtschaft kommt.

Dies sei bereits an dieser Stelle wie folgt erläutert:

Mit § 124a sollen in einem neu geschaffenen Teil „Vla Umwelthaftung“ die formalen Voraussetzungen für die Umsetzung der UmwelthaftungsRL (2004/35/EG) hinsichtlich des im Landesrecht zu regelnden Biodiversitätsschadens vorgenommen werden. Die Umsetzung in NÖ wird nach derzeitigen Informationen durch im Wesentlichen ein Landesgesetz sowie durch die Anpassung des Naturschutzgesetzes vorgenommen. Bereits jetzt ist ersichtlich, dass für die inhaltliche Umsetzung dabei eine starke Anlehnung an das derzeit in Begutachtung befindliche Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) gegeben ist. Zum Nachteil der Wirtschaft wird dabei im B-UHG jedoch von verschiedenen in der RL eingeräumten Optionen nicht Gebrauch gemacht. Diese wesentlichen Punkte betreffen insbesondere

- die Normalbetriebseinrede (Haftungsbefreiung für Schäden, die im Rahmen des ordentlichen Betriebes einer genehmigten Anlage eintreten);
- die Anteilshaftung mehrerer Schädiger;
- die Kostenbefreiung für Schädigungen durch Dritte und
- die Berücksichtigung des Entwicklungsrisikos.

Bereits jetzt ist daher darauf hinzuweisen, dass die Nichtübernahme dieser Optionen, im Zusammenwirken mit den flächenmäßig großen Natura 2000 Ausweisungen, zu verstärkten Belastungen der NÖ Wirtschaft führen wird. Einerseits gilt für Betriebe ein strenges Genehmigungsregime unter strengen Umweltvorgaben, andererseits sind auch die Ursachen des Biodiversitätsschadens (Schädigungen an geschützten Arten und Lebensräumen) vielfältig und die Auswirkungen betrieblicher Tätigkeit darauf nicht restlos erforscht.

Eine differenzierte, an diese Situation angepasste, Umsetzung der Vorgaben der UmwelthaftungsRL durch insbesondere Übernahme der Normalbetriebseinrede sollte daher das Ziel sein.

Es wird daher dringend gefordert, dass zumindest in den Landesgesetzen die angeführten Optionen der Richtlinie umgesetzt werden und dass insbesondere die sogenannte „Normalbetriebseinrede“ umgesetzt wird.“

Die Anregungen der Wirtschaftskammer Niederösterreich beziehen sich auf den Inhalt des Gesetzes, mit dem die Umwelthaftungsrichtlinie umgesetzt werden soll und nicht auf Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974. Den Anregungen konnte daher im Rahmen der gegenständlichen Novelle nicht entsprochen werden.

Zu Z. 42 (§ 133a):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Da die Datenarten, die von den Behörden zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zu kommenden Aufgaben benötigt werden, abschließend aufzuzählen sind, sollte in Abs. 1 die Wendung „und dergleichen“ bei der Anführung der Jagdkartendaten und der Jagdaufsichtsdaten entfallen.

Im letzten Aufzählungspunkt in Abs. 1 müsste es „Jagdausschussmitglieder“ heißen.“

Durch die Bezeichnung „Jagdkartendaten“ ist ausreichend determiniert, um welche Daten es sich hierbei handelt. Die folgende Aufzählung verschiedener Arten von Jagdkartendaten soll nur zum besseren Verständnis dienen und ist beispielhaft gemeint. Bei Änderungen bestehender Rechtsvorschriften, die vor der aktuellen Rechtschreibreform erlassen wurden ist aus Gründen der Einheitlichkeit auch weiterhin die alte Rechtschreibung zu verwenden. Den Anregungen konnte daher nicht entsprochen werden.

Dipl. Ing. Herbert Moser, im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

„§ 133a

Das Informationsverbundsystem wird für die Behörden sicher wichtig und hilfreich sein. Es ist nur fraglich, ob die persönlichen Daten auch für den Landesjagdverband zugänglich sein dürfen.

Jagdliche Informationen an die Eigentümer des Jagdrechtes (Grundeigentümer) hat man offensichtlich noch nicht angedacht. Dabei wären zumindest so manche jagdliche Verordnungen der Behörden auch für diese sehr interessant. Im Computerzeitalter sollten solche Informationen eigentlich kein Problem darstellen.“

Die Regelung des Informationsverbundsystems wurde vor Versendung des gegenständlichen Entwurfes datenschutzrechtlich überprüft. Der NÖ Landesjagdverband erhält keinen direkten Zugriff zu diesen Daten und ist daher nicht Teil des Informationsverbundes. Eine direkte Information der Jagd ausübungs berechtigten auf elektronischem Weg ist nicht Gegenstand dieser Bestimmung. Diese Art der Information steht den Behörden bereits jetzt offen, ohne, dass es einer gesonderten Regelung bedarf.